

Die Befugnis, die der Stabilitätsvertrag dem Europäischen Gerichtshof zuerkennt, ist noch einschränkender:

«Gewisse Mitgliedstaaten schlugen vor, dem Gerichtshof der Europäischen Union nicht nur die Kontrollbefugnis bezüglich der Umsetzung der Regel des ausgeglichenen Haushalts zu erteilen. Andere Mitgliedstaaten, darunter Belgien, waren wiederum der Auffassung, dass die Erklärung vom 9. Dezember 2011 ein Mandat gewesen sei, das einzuhalten sei, und führten allgemein an, dass es nicht die Aufgabe einer Gerichtsstanz sei, über die Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten zu befinden. Der Vertrag begrenzt die Befugnis des Europäischen Gerichtshofes schließlich auf die Befugnis, die Umsetzung der Regel des ausgeglichenen Haushalts in der einzelstaatlichen Rechtsordnung der vertragsschließenden Parteien zu kontrollieren» (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-1939/1, S. 10).

Die durch das Zusammenarbeitsabkommen der Abteilung «Staatlicher Finanzierungsbedarf» des Hohen Finanzrates verliehene Beratungs-, Bewertungs- und Kontrollbefugnis beeinträchtigt ebenfalls nicht die Entscheidungsfreiheit der betroffenen Behörden in Bezug auf die Korrekturmaßnahmen.

B.8.9. Nichts lässt die Schlussfolgerung zu, dass die angefochtenen Bestimmungen direkt einen Aspekt des demokratischen Rechtsstaates beeinträchtigen würden, der so wesentlich wäre, dass seine Gewährleistung alle Bürger betreffen würde.

B.9. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass keine der klagenden Parteien das erforderliche Interesse nachweist, die Nichtigerklärung der angefochtenen Gesetzgebungsnormen zu beantragen.

B.10. In Ermangelung einer zulässigen Klageschrift sind die Interventionsschriftsätze gegenstandslos.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 28. April 2016.

Der Kanzler,

F. Meersschaut

Der Präsident,

E. De Groot

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2016/00411]

20 JULI 2015. — Wet houdende diverse bepalingen inzake sociale zaken. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 25, 26 en 56 tot 58 van de wet van 20 juli 2015 houdende diverse bepalingen inzake sociale zaken (*Belgisch Staatsblad* van 21 augustus 2015).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2016/00411]

20 JUILLET 2015. — Loi portant dispositions diverses en matière sociale. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 25, 26 et 56 à 58 de la loi du 20 juillet 2015 portant dispositions diverses en matière sociale (*Moniteur belge* du 21 août 2015).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2016/00411]

20. JULI 2015 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 25, 26 und 56 bis 58 des Gesetzes vom 20. Juli 2015 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

20. JULI 2015 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

TITEL 2 — Soziale Angelegenheiten

(...)

KAPITEL 6 — Abänderung des Gerichtsgesetzbuches

Art. 25 - Artikel 580 des Gerichtsgesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 2. Juni 2010, wird wie folgt abgeändert:

a) Nummer 16, eingefügt durch das Gesetz vom 20. Juli 1991 und abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003, wird wie folgt ersetzt:

„16. über Streitfälle mit Bezug auf die Verpflichtungen der in den Artikeln 30bis und 30ter des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnten Auftraggeber, Unternehmer und Subunternehmer und der ihnen gleichgesetzten Personen,

b) Der Artikel wird durch eine Nr. 19 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“19. über Beschwerden gegen Beschlüsse, die in Anwendung von Artikel 1bis des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer durch die in Anwendung von Artikel 172 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 eingesetzte Künstlerkommission gefasst werden.”

Art. 26 - Vorliegendes Kapitel tritt am ersten Tag des Monats nach Ablauf einer zehntägigen Frist, die am Tag nach der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* beginnt, in Kraft.

(...)

TITEL 4 — Entschädigungen

EINZIGES KAPITEL — *Abänderung des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung*

Art. 56 - Artikel 80 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, dessen heutiger Text § 1 bilden wird, wird durch einen Paragraphen 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“§ 2 - Der Geschäftsführende Ausschuss des Dienstes für Entschädigungen kann Abkommen schließen im Hinblick auf Studien, Untersuchungen oder die Entwicklung von Ausbildungen zur Verbesserung der Kenntnisse in Sachen Arbeitsunfähigkeit, der medizinischen Evaluation und der Umschulung. Die damit verbundenen Ausgaben gehen zu Lasten des Haushalts der Entschädigungsversicherung.”

Art. 57 - *[Abänderung des französischen Textes]*

Art. 58 - Artikel 101 § 2 Absatz 1 desselben koordinierten Gesetzes wird durch folgenden Satz ergänzt:

“Wenn der Berechtigte jedoch am Sonntag eine nicht erlaubte Arbeit verrichtet hat, wird jedes Mal die Entschädigung zurückgefordert, die für den ersten vorhergehenden Entschädigungstag gewährt worden ist, an dem der Berechtigte keine Arbeit ausgeübt hat.”

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 20. Juli 2015

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Beschäftigung, der Wirtschaft und der Verbraucher
K. PEETERS

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten
Frau M. DE BLOCK

Der Minister des Mittelstands, der Selbständigen und der KMB
W. BORSUS

Mit dem Staatssiegel versehen:
Der Minister der Justiz
K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2016/00412]

10 AUGUSTUS 2015. — Programmawet
Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1 tot 3, 21, 22 en 101 van de programmawet van 10 augustus 2015 (*Belgisch Staatsblad* van 18 augustus 2015).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2016/00412]

10 AOÛT 2015. — Loi-programme
Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1^{er} à 3, 21, 22 et 101 de la loi-programme du 10 août 2015 (*Moniteur belge* du 18 août 2015).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2016/00412]

10. AUGUST 2015 — Programmgesetz — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1 bis 3, 21, 22 und 101 des Programmgesetzes vom 10. August 2015.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.